

AMTSBLATT

der Stadt Haltern am See

- öffentliche Bekanntmachung -



46. Jahrgang

26.10.2017

Nr. 13

Inhalt:

1. Bekanntmachung bezüglich der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte; Flurbereinigungsverfahren Groß-Reken
hier: Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster –Flurbereinigungsbehörde–
2. Bekanntmachung der 9. Satzung vom 20.10.2017 zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Haltern am See vom 19.12.2003
3. Aufstellung einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) für den Bereich nordwestlich der Straße „Am Wehr“ im Orsteil Sythen
hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gem. § 4 Abs. 2 BauGB
4. Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) Nr. 30 der Stadt Haltern am See „Stadion TuS Haltern-Stauseekampfbahn“ im Ortsteil Haltern-Mitte
hier: Einleitungsbeschluss/Verfahrensbezeichnung
5. Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 126 „Hof Brosthaus“ der Stadt Haltern am See
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
6. Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gemeinde Lippamsdorf-Eppendorf, 1. Änderung“ der Stadt Haltern am See
hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Herausgeber: Stadt Haltern am See

Das Amtsblatt der Stadt Haltern am See ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Dr.-Conrads-Straße 1 (Telefonzentrale), im Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege (Baudezernat), Zimmer 1.69, und im Alten Rathaus (Erdgeschoss, Touristen-Information), erhältlich. Es ist außerdem im Internet abrufbar unter www.haltern.de oder kann gegen einen Jahreskostenbeitrag in Höhe von 18,41 Euro zugesandt werden.

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Münster
- Flurbereinigungsbehörde -

48653 Coesfeld, 05.10.2017
Leisweg 12
Tel.: 02541/911-230

Flurbereinigung Groß-Reken
Az.: 33.8 - 4 07 06 -

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde - hat durch Beschluss vom 04.12.2007 das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Groß - Reken gemäß §§ 86 Abs. 1 Flurbereinigungs-gesetz - FlurbG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 197 6 (BGBl. I S. 546) in der derzeit gültigen Fassung angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt. Durch die Änderungsbeschlüsse vom 16.06.2009, 07.08.2009, 02.11.2009, 04.05.2010, 10.06.2010, 21.12.2010, 12.09.2011, 13.12.2011, 07.04.2012, 18.12.2012, 24.04.2013, 06.12.2013, 10.04.2014, 12.11.2014, 20.10.2015 und 24.11.2015 wurde das Flurbereinigungs-gebiet geändert. Diese Beschlüsse wurden mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem 18. Änderungsbeschluss vom 25.09.2017 wurde folgendes Grundstück ausgeschlossen und insoweit auch die Anordnung der Flurbereinigung aufgehoben:

Kreis	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Coesfeld	Lette	Lette	21	410

Mit dem 17. vom 18.02.2016 und dem 18. Änderungsbeschlüsse vom 25.09.2017 wurden folgende Grundstücke zum Flurbereinigungsverfahren Groß-Reken zugezogen und die Flurbereini-gung für diese Grundstücke angeordnet:

Kreis	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstücke
Borken	Reken	Groß-Reken	43	79 und 150
Borken	Heiden	Heiden	62	31
Borken	Reken	Groß-Reken	43	113
Coesfeld	Coesfeld	Hülsten	9	93 und 134
Recklinghausen	Haltern	Kirchspiel Haltern	40	16

Eine öffentliche Bekanntmachung der Zuziehung der vorgenannten Flurstücke zum Flurbereini-gungsverfahren Groß-Reken ist bisher nicht erfolgt. Die erforderliche Aufforderung zur Anmel-dung unbekannter Rechte für diese Grundstücke wird hiermit nachgeholt.

Die Beteiligten werden gemäß § 14 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung, aufge-fordert, Rechte an den oben genannten Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht er-sichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser öffentlichen Bekanntmachung bei der Bezirksre-gierung Münster - Flurbereinigungsbehörde - Leisweg 12, 48653 Coesfeld, schriftlich oder zur Niederschrift anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

Im Auftrag

gez. Nießen

(LS)

9. Satzung vom 20.10.2017 zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Haltern am See vom 19.12.2003

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (SGV. NRW. 2023) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (SGV. NRW. 610) – jeweils in den zurzeit gültigen Fassungen – hat der Rat der Stadt Haltern am See in seiner Sitzung am 19.10.2017 folgende 9. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung in der Stadt Haltern am See vom 19.12.2003 beschlossen:

Artikel I

Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Haltern am See vom 19.12.2003 wird in dem als Anlage beigefügten Gebührentarif wie folgt geändert:

Die Gebührentarifstellen 4.2.1 bis 4.2.6 und die Überschrift „4.2 Begründung Lebenspartnerschaft“ werden ersatzlos gestrichen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende vom Rat der Stadt Haltern am See am 19.10.2017 beschlossene **9. Satzung vom 20.10.2017 zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Haltern am See vom 19.12.2003** wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 GO NRW darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Haltern am See vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Haltern am See, den 20.10.2017

gez. Klimpel

(Klimpel)
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Aufstellung einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) für den Bereich nordwestlich der Straße „Am Wehr“ im Ortsteil Sythen

hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange (TÖB) gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Anlass und Ziel

Die rückwärtigen Teile der Flurstücke 608, 607, 606, Teile der Flurstücke 295, 296, 128, 77, 779, 624 und die Flurstücke 761 und 755 werden z. Zt. planungsrechtlich dem Außenbereich gem. § 35 BauGB zugeordnet. Ziel der Satzung ist es, diese Flurstücke vollständig in den im Zusammenhang bebauter Ortsteile gem. § 34 BauGB einzubeziehen, um die Möglichkeit zu eröffnen, die o. g. Flurstücke oder Flurstücksteile zu bebauen. Neben der Schaffung zusätzlichen Wohnraumes für die ortsansässige Bevölkerung dient die Satzung einer städtebaulich sinnvollen Abrundung des Siedlungsrandes nach Nordwesten.

Die Vereinbarkeit mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung wurde mit den übergeordneten Behörden abgestimmt. Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird nicht begründet und es gibt keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter.

Räumlicher Geltungsbereich

Der Satzungsbereich umfasst die Flurstücke 294, 293, 297, 759, 678, 623, 82, 755, 784, 783 und 761, Teile der Flurstücke 608, 785, 786, 606, 295, 296, 128, 77, 624 und 779.

Begrenzt wird der ca. 1,4 ha große Satzungsbereich

- im Norden durch die Hauptstrecke der Eisenbahn Wanne-Eickel – Bremen
- im Osten durch einen Entwässerungsgraben mit der Fließrichtung Mühlenbach
- im Süden durch die Erschließungsstraße „Am Wehr“
- im Westen durch eine angrenzende landwirtschaftliche Fläche mit einer Halle für Nutzfahrzeuge

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan im Maßstab 1:5.000 (auf der Grundlage der DGK5) durch eine gestrichelte Linie dargestellt.

Der gesamte Geltungsbereich der Satzung „Am Wehr“ wird über die unmittelbar angrenzende gleichnamige Gemeindestraße erschlossen. Die neu entstehenden Wohnbaugrundstücke liegen entweder direkt an der v. g. Straße oder werden über die südöstlich angrenzenden bestehenden und zum Teil bebauten Wohngrundstücke angebunden.

Bestehendes Planungsrecht

Die neben Haltern-Mitte als zweiter Siedlungsschwerpunkt ausgebaute Ortslage Sythen hat in den letzten Jahren eine kontinuierliche Entwicklung erfahren und ist mit ca. 6.200 Einwohnern der zweitgrößte Ortsteil in der Gemeinde.

Im Gebietsentwicklungsplan – Teilabschnitt Emscher-Lippe – ist der Ortsteil Sythen als ASB – Allgemeiner Siedlungsbereich – dargestellt.

Der in Aufstellung befindliche Flächennutzungsplan -neu- der Stadt Haltern am See weist den Satzungsbereich als Wohnbaufläche aus. Der Entwurf wurde der zuständigen übergeordneten Planungsbehörde, dem Regionalverband Ruhr, zur Stellungnahme vorgelegt. Die geplante v. g. Ausweisung wurde bestätigt.

Südöstlich an den Geltungsbereich der Satzung „Am Wehr“ schließt das durch ordnungsbehördliche Verordnung festgesetzte Landschaftsschutzgebiet II „Seengebiet Haltern“ Nr. 8 „Der Linnert“ an.

Auslegung der Planentwürfe sowie der umweltbezogenen Unterlagen

Die Planunterlagen in Form des Satzungstextentwurfes, des dazugehörenden Begründungsentwurfes und des Satzungsplanentwurfes (die Artenschutzrechtliche Prüfung –Stufe 1 und 2- und das Lärmgutachten werden hinweislich bereitgehalten) werden zum Zwecke der Unterrichtung und Erörterung in der Zeit vom

13.11.2017 bis einschließlich 13.12.2017

zu jedermanns Einsicht während der Öffnungszeiten der Stadt Haltern am See im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), 1. Obergeschoss, in den Räumen des Fachbereichs Planen, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.69 und 1.70 öffentlich ausgelegt. Dabei können Stellungnahmen von jedermann während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Satzungsplan unberücksichtigt bleiben.

Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (Normenkontrollantrag) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Nachfolgende umweltbezogene Informationen (Zusammenfassung) zur Planung liegen vor:

Artenschutzrechtliche Prüfung der Stufen 1 und 2 (AgL Büro für Umweltgutachten, Dipl. Biologe A. Boenert, 14.08.2017)

Der Geltungsbereich und seine Umgebung bieten planungsrelevanten Arten Sekundärstrukturen für essentielle Brut- oder Nahrungsbiotope.

- Die Lage als Rückzugsraum zwischen bebauten Gebieten und die Nachbarschaft schützenswerter und geschützter Biotope erfordern ebenfalls eine genauere Art-für-Art-Betrachtung und ggf. Umsetzung geeigneter Maßnahmen, um eine Auslösung der Verbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu vermeiden.
- In der ASP Stufe 2 als „worst-case-szenario“ wurde für eine Reihe von Arten ihr Vorkommen als gegeben angenommen. Es wurde im Einzelnen geprüft, ob ein solches Vorkommen durch das Planvorhaben im Erhaltungszustand beeinträchtigt wurde.
- Um ein Auslösen der Verbotstatbestände zu vermeiden, wurden Maßnahmen passend zu den Ansprüchen der einzelnen potenziell betroffenen Arten entwickelt. Die

Maßnahmen können sich überschneiden und werden im Paket umgesetzt.
 ▪ Mit Umsetzung dieser Maßnahmen ist aus artenschutzrechtlicher Sicht das Planvorhaben ohne relevante Auswirkungen.

Stellungnahme des Landesbetriebs Wald und Holz NRW vom 08.05.2017

- Die Belange des Waldes sind von dem o.g. Vorhaben betroffen. Im Nordosten angrenzend an den Geltungsbereich der o. g. Satzung befindet sich Wald i.S.d. Gesetze. Hinzurückende Baugrenzen sollten einen Mindestabstand von 20 m einhalten.

Stellungnahme des Landesbüros der Naturschutzverbände vom 12.05.2017

- Das Landesbüro erhebt gegen das Verfahren Bedenken bezüglich des § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 7 BauGB.

Stellungnahme des Kreises Recklinghausen vom 17.05.2017

- Aufgrund der hohen ökologischen Wertigkeit der Fläche erhebt die untere Naturschutzbehörde Bedenken gegen die Inanspruchnahme des Satzungsgebietes. Die Vereinbarkeit der landwirtschaftlichen Betriebserfordernisse mit den Wohnansprüchen ist nicht sichergestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Befreiung vom Verbot der Umwandlung erforderlich ist sofern die Planung die Umwandlung von landwirtschaftlich genutztem Grünland vorbereitet.

Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:

montags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr
dienstags – donnerstags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr
freitags	8.30 – 12.00 Uhr

Die vorgenannten Planunterlagen sind im oben genannten Zeitraum ebenfalls im Internet auf der Seite der Stadt Haltern am See –www.haltern.de – unter der Rubrik Rathaus / Öffentlichkeitsbeteiligung abrufbar.

Haltern am See, den 23.10.2017
 Der Bürgermeister
 In Vertretung
 Gez.
 Meussen

Anlage: Übersichtsplan

BEKANNTMACHUNG

Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) Nr. 30 der Stadt Haltern am See „Stadion TuS Haltern-Stauseekampfbahn“ im Ortsteil Haltern-Mitte
hier: Einleitungsbeschluss / Verfahrensbezeichnung

Der Rat der Stadt Haltern am See hat anlässlich seiner Sitzung am 19.10.2017 zum o. g. Bauleitplanverfahren folgenden Beschluss gefasst:

„Das Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Vorhaben- und Erschließungsplanes (VEP) Nr. 30 der Stadt Haltern am See „Stadion TuS Haltern-Stauseekampfbahn“ wird gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuellen Fassung in Verbindung mit § 12 BauGB eingeleitet.

Die Verfahrensbezeichnung lautet VEP Nr. 30 der Stadt Haltern am See „Stadion TuS Haltern-Stauseekampfbahn.“

Anlass und Ziel

Der Verein TuS Haltern e.V. beabsichtigt den Neubau eines Stadions. Zu diesem Zwecke beantragt der TuS die Aufstellung eines VEP.

Im Rahmen dieses VEP sollen die planungsrechtlichen und baurechtlichen Voraussetzungen zur Genehmigungsfähigkeit des vorzulegenden entsprechenden Bauantrages geschaffen werden.

Darüber hinaus soll ein 3-zügiger Kindergarten unterhalb der Haupttribüne erstellt werden.

Räumlicher Geltungsbereich

Der Bauort liegt am Ernst-August-Schmale-Platz südlich der B 58 – Hullerner Straße auf dem Sportplatzgelände der Stauseekampfbahn des TuS Haltern.

Der Geltungsbereich des VEP umfasst neben der o. g. Stauseekampfbahn ebenfalls die Platz-, Straßen- und Parkplatzflächen zwischen der „alten“ Hullerner Straße und der B 58.

Der Geltungsbereich ist durch eine gestrichelte Linie im Übersichtsplan dargestellt und umfasst eine Fläche von ca. 12,0 ha.

Planerfordernis

Die Aufstellung des VEP Nr. 30 „Stadion TuS Haltern-Stauseekampfbahn“ ist zur Gewährleistung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung dieses Bereichs erforderlich.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Haltern am See am 19.10.2017 beschlossene Einleitung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 30 „Stadion TuS Haltern-Stauseekampfbahn“ für den vorge-

nannten Geltungsbereich im Ortsteil Haltern-Mitte wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch bekannt gemacht, dass der vorbezeichnete Übersichtsplan ab dem Tage dieser Bekanntmachung im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), im 1. Obergeschoss, Fachbereich Planen, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.69 und 1.70, während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.

Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:

montags	8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 17:30 Uhr
dienstags - donnerstags	8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
freitags	8:30 - 12:00 Uhr

Es wird auf folgende Rechtsvorschrift hingewiesen:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haltern am See, den 23.10.2017

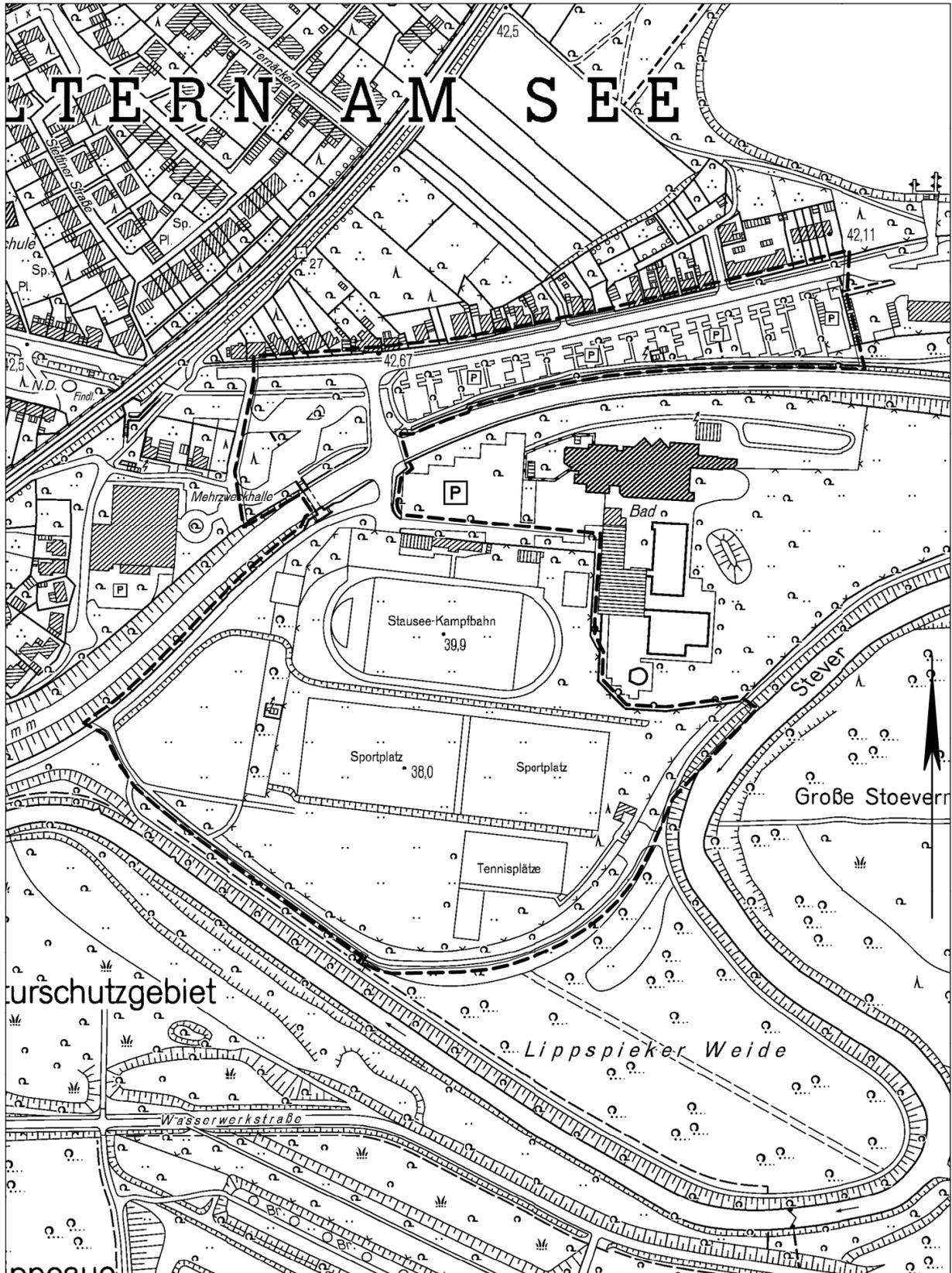
Der Bürgermeister

In Vertretung

Gez.

Meussen

Anlage: Übersichtsplan



Auszug aus der DGK 5 im Maßstab 1:2500 i. O.

zur Aufstellung des VEP Nr. 30

"Stadion TUS Haltern-Stauseekampfbahn"

Stadt Haltern am See

FB 62 Planen

Stand: 18.09.17

BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 126 „Hof Brosthaus“ der Stadt Haltern am See

hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB)

Der Rat der Stadt Haltern am See hat anlässlich seiner Sitzung am 19.10.2017 zum o. g. Bebauungsplanverfahren folgenden Beschluss gefasst:

„Der Bebauungsplan Nr. 126 der Stadt Haltern am See „Hof Brosthaus“ wird aufgrund § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) aufgestellt (Aufstellungsbeschluss).“

Anlass und Ziel

Im Bereich der ehemaligen Hofstelle „Hof Brosthaus“ (siehe Geltungsbereich) im Ortsteil Lippamsdorf ist die Schaffung von Wohnraum vorgesehen.

Da es sich um eine dem Umfeld angepasste Nachverdichtung von Innenbereichsflächen handelt und die Grundzüge der Planung nicht berührt sind, wird ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13a BauGB für diesen Bebauungsplan angewandt.

Räumlicher Geltungsbereich

Das ca. 1 ha umfassende Plangebiet liegt im Ortsteil Lippamsdorf und wird im Wesentlichen begrenzt durch die Grundstücksgrenze zur Dorstener Straße L 601 im Norden, durch die Grundstücksgrenze zu den Flurstücken Nr. 1702 und 1769 im Osten, durch die Gemeinbedarfsfläche des Lambertus Kindergartens im Süden und durch die Straße Pastoratsweg im Westen. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ist dem beigefügten Übersichtsplan im Maßstab 1:2.500 (i.O.) zu entnehmen.

Planerfordernis

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist zur städtebaulichen Entwicklung und Ordnung dieses Bereichs erforderlich.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Haltern am See am 19.10.2017 beschlossene Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 126 „Hof Brosthaus“ für den vorgenannten Geltungsbereich im Ortsteil Haltern-Lippamsdorf wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Weiter wird hierdurch bekannt gemacht, dass der vorbezeichnete Übersichtsplan ab dem Tage dieser Bekanntmachung im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), im 1. Obergeschoss, Fachbereich Planen, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.69 und 1.70, während der Öffnungszeiten der Stadtverwaltung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird.

Die Öffnungszeiten der Stadtverwaltung sind:

montags	8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 17:30 Uhr
dienstags - donnerstags	8:30 - 12:00 Uhr und 13:30 - 16:00 Uhr
freitags	8:30 - 12:00 Uhr

Es wird auf folgende Rechtsvorschrift hingewiesen:

§ 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW)

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Haltern am See, den 23.10.2017

Der Bürgermeister

In Vertretung

Gez.

Meussen

Anlage: Übersichtsplan



Auszug aus der DGK 5 im M. 1: 2500 i. O.
zur Aufstellung des Bebauungsplanes
Nr. 126 "Hof Brosthaus" im OT Lippamsdorf
der Stadt Haltern am See

B E K A N N T M A C H U N G

Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gemeinde Lippramsdorf-Eppendorf, 1. Änderung“ der Stadt Haltern am See

hier: Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Haltern am See hat in seiner Sitzung am 19.10.2017 zum vorgenannten Planverfahren folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 1 „Gemeinde Lippramsdorf-Eppendorf“, 1. Änderung, der Stadt Haltern am See, der Begründungsentwurf sowie die zugehörigen Fachgutachten werden zum Zwecke der Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB gebilligt.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung ist auf der Grundlage der o. g. Planunterlagen durch öffentliche Auslegung vorzunehmen.“

Ziel und Zweck

An der Straße Im Geun kann ein Grundstück städtebaulich zweckmäßig durch ein zusätzliches Wohngebäude im Garten des Antragstellers und Vorhabenträgers nachverdichtet werden.

Dies kann durch Fortführung der südlichen Bauzeile der Straße Waldweg entlang des bestehenden Rad- und Fußweges erfolgen.

Dabei sind die Grundzüge der Planung nicht berührt, sodass ein vereinfachtes Verfahren, hier: § 13a BauGB, für diese Nachverdichtung gewählt werden kann.

Darüber hinaus sind weitere Nachverdichtungsflächen derzeit nicht erkennbar.

Räumliche Lage

Das Plangebiet liegt innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des bestandskräftigen Bebauungsplanes Nr. 1 der Gemeinde Lippramsdorf-Eppendorf und ist dort als nicht überbaubare Grundstücksfläche (Hausgarten) festgesetzt.

Es handelt sich um das Flurstück 335, Im Geun 6.

Der genaue Geltungsbereich ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

Auslegung des Planentwurfs sowie der umweltbezogenen Unterlagen

Der Bebauungsplan-Entwurf und der dazugehörige Begründungsentwurf werden zum Zwecke der Unterrichtung und Erörterung in der Zeit von

13.11.2017 bis einschließlich 13.12.2017

zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeiten der Stadt Haltern am See im Verwaltungsgebäude Rochfordstr. 1 (Muttergottesstiege), 1. Obergeschoss, in den Räumen des Fachbereichs Bauen und Planen, Bereich Planung, Zimmer 1.18 bis 1.21 sowie 1.69 und 1.70 öffentlich ausgelegt. Dabei wird der Öffentlichkeit – Erwachsene, Jugendliche und Kinder - Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

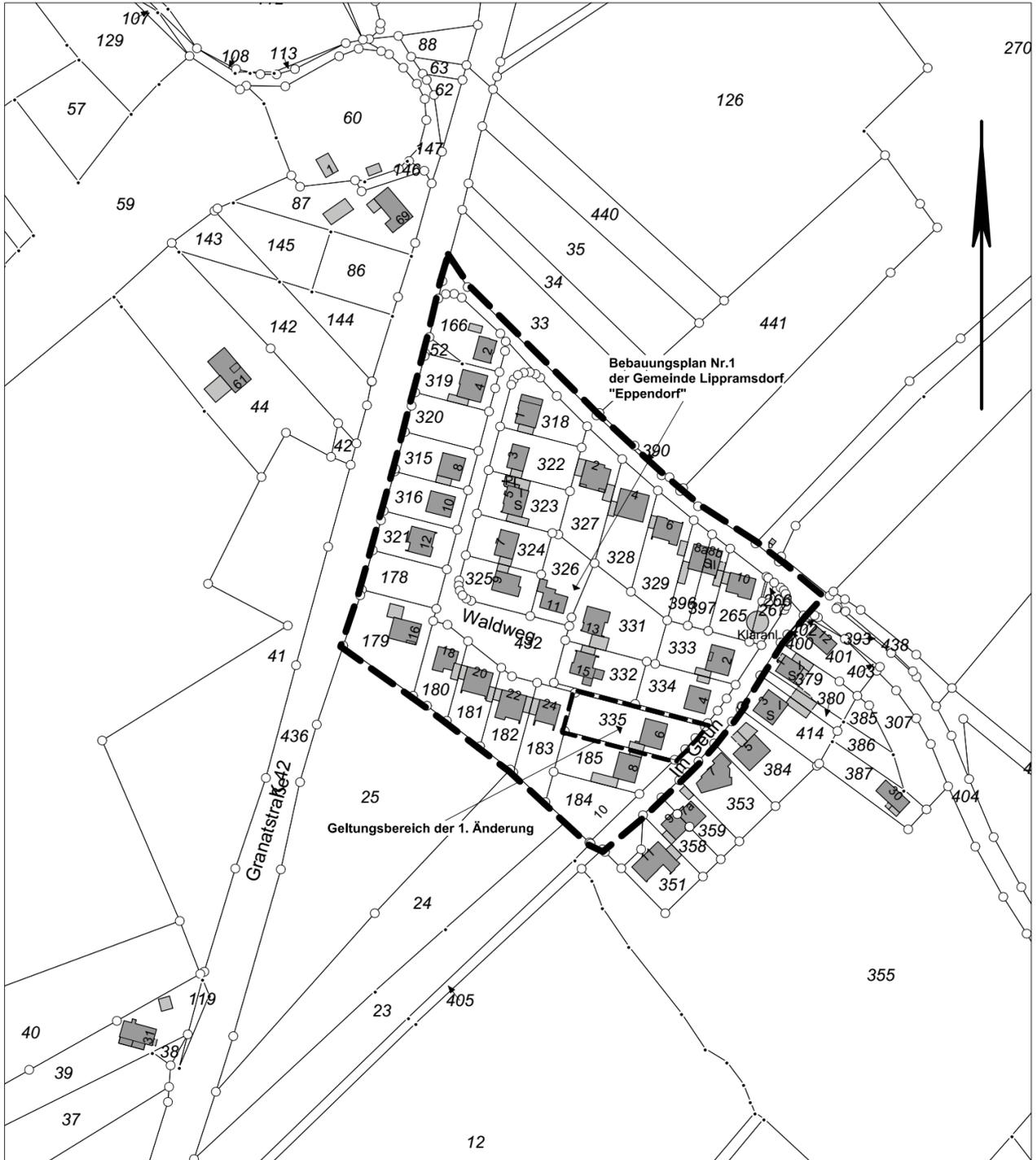
Die Dienstzeiten der Stadtverwaltung sind:

montags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 17.30 Uhr
dienstags – donnerstags	8.30 – 12.00 Uhr und 13.30 – 16.00 Uhr
freitags	8.30 – 12.00 Uhr

Die vorgenannten Planunterlagen sind im oben genannten Zeitraum ebenfalls im Internet auf der Seite der Stadt Haltern am See –www.haltern.de – unter der Rubrik Rathaus / Öffentlichkeitsbeteiligung abrufbar.

Haltern am See, den 23.10.2017
Der Bürgermeister
In Vertretung
Gez.
Meussen

Anlage: Übersichtsplan



**Stadt Haltern am See
FB 62 Planung**

Übersicht zur 1. Änderung
des Bebauungsplanes Nr. 1
der Gemeinde Lipprams Dorf
"Eppendorf"

M. 1: 2500 im Original

Stand: 16.02.17